

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Harxheim vom 06. August 1998 in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim in seiner Sitzung am 15. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungsgebühren

- (1) Die Ortsgemeinde Harxheim erhebt Gebühren
 1. für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichterforderlichkeit der Genehmigung oder die als erteilt geltende Genehmigung der Grundstücksteilung nach §§ 19 und 20 BauGB
 2. für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung der Grundstücksteilung nach den §§ 19 und 20 BauGBnach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung des beantragten Zeugnisses bzw. der beantragten Genehmigung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer des zu teilenden Grundstücks, mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt 30,00 €.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenanforderung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Harxheim, den 16.11.2001

(Knüpper-Heger)
Ortsbürgermeisterin